

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) sowie des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 in der Fassung des Gesetzes vom 28.06.2007 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 09.09.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen vom 05.06.1996 wird bezüglich der Tarifstelle 3 (Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen) von bisher 4,00 € m²/Monat wie folgt geändert:

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr € pro m ² /Monat
3	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen	
	a) in zentralen Versorgungsbereichen gem. Einzelhandelskonzept	1,50
	b) auf sonstigen Flächen	3,00

Artikel II

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen,

Marlies Sieburg
Bürgermeisterin